

# ZH\_OBERGERICHT SB230629 vom 8. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230629](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230629)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230629 du 8 novembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230629 del 8 novembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 27. September 2022 erhob die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend Staatsanwaltschaft) Anklage gegen A.\_\_\_\_\_ beim Bezirksgericht Zürich (Urk. 11). Der Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem Entscheid vom 21. September 2023 (Urk. 40 S. 3 f.).

#### E. 1.1

Urkundenfälschungen vom 19. Oktober 2021 (Ausstellung von Zertifikaten) Die Beschuldigte hat am 19. Oktober 2021 auf Anfrage von D.\_\_\_\_\_ praktisch gleichzeitig zwei wahrheitswidrige Zertifikate für O.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ ausgestellt. Aufgrund der von ihr ausgestellten Zertifikate konnten diese in Wahrheit nicht getesteten Personen Veranstaltungen oder Lokalitäten besuchen und gefährdeten so die Gesundheit Dritter. Diese Veranstaltungen und Lokalitäten hätten eigentlich nur aufgrund von Corona-Negativ-Befunden nach zugelassenen Tests durch Fachleute in speziellen Teststellen aufgesucht werden dürfen. Die Massnahme des Erfordernisses von solchen Zertifikaten hatte das Ziel, das Corona-Virus einzudämmen und Dritte vor Ansteckungen und so das Gesundheitssystem vor Überlastungen zu schützen. Diese Massnahmen hat die Beschuldigte mit dem Ausstellen von wahrheitswidrigen Zertifikaten untergraben. Dabei ist verschuldenserhöhend zu werten, dass die Beschuldigte gerade in einer solchen offiziellen Teststelle tätig gewesen und für diese Massnahmen sensibilisiert war. Bei der Ausstellung der Zertifikate hat sie ihre Sonderstellung ausgenutzt. Hinzu kommt, dass die Beschuldigte ein eidgenössisches Zertifikat fälschte. Andererseits ist zu bedenken, dass die Gültigkeitsdauer der Zertifikate relativ kurz war. Sodann war die Gefährdung der Gesundheit Dritter wohl gering. Letztlich kann nicht einmal ausgeschlossen werden, dass die beiden Zertifikatsinhaber in den Phasen der Gültigkeitsdauer des Zertifikats tatsächlich negativ waren. Weiter ist zu berücksichtigen, dass es für die Beschuldigte sehr einfach war, wahrheitswidrige Zertifikate auszustellen. Es bestand kaum ein Risiko entdeckt zu werden. Kontrollmassnahmen sind keine erkennbar. Die kriminelle Energie der Beschuldigten ist daher noch nicht als gross einzuschätzen. Im breiten Spektrum von allen denkbaren Urkundenfälschungen ist die objektive Tatschwere als leicht einzustufen. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Das Verhalten der Beschuldigten führte zwar dazu, dass sich die Zertifikatsinhaberinnen den Gang zu einer offiziellen Teststelle und die damit verbundenen Kosten ersparten. Es ging ihr aber nicht darum,

- 32 - mit diesen Fälschungen persönlich Geld zu verdienen. Die anfragende D.\_\_\_\_\_ war eine gute Kollegin und Mitarbeiterin. Es ging wohl primär darum, dass junge Leute weiterhin unkompliziert in den Ausgang gehen konnten. Die subjektive Tatschwere vermindert das objektive Tatverschulden leicht und es erscheint insgesamt eine

hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 60 Tagen Geldstrafe angemessen. Wie oben ausgeführt, sind keine Umstände gegeben, welche das Aussprechen einer Freiheitsstrafe notwendig erscheinen lassen. Entsprechend ist auf eine Geldstrafe zu erkennen.

### **E. 1.2**

Strafe bzw. Straferhöhung für weitere Ausstellung von Zertifikaten Die Beschuldigte hat noch am gleichen Tag (19. Oktober 2021) etwas später und am 6. sowie am 21. November 2021 zwei weitere wahrheitswidrige Zertifikate für D.\_\_\_\_\_ ausgestellt. Hinsichtlich der objektiven und subjektiven Tatschwere kann auf die obigen Erwägungen verwiesen werden. Isoliert betrachtet wäre für jede Zertifikatsausstellung eine Strafe im Bereich von 30 Tagessätzen angemessen. Bei der Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB ist zu berücksichtigen, dass die Zertifikatsausstellungen in einem zeitlich und sachlich engen Zusammenhang stehen und durch das Handeln der Beschuldigten die gleichen Rechtsgüter betroffen sind. Es ging auch immer um Anfragen von D.\_\_\_\_\_. Es erscheint angemessen, die Einsatzstrafe um insgesamt 75 Tage Geldstrafe auf 135 Tagessätze zu erhöhen.

### **E. 1.3**

Strafe bzw. Straferhöhung für mehrfache Anstiftung zur Urkundenfälschung Bei der objektiven Tatschwere ist ferner zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ angestiftet hat, am 5. Oktober 2021 und am 2. November 2021 zwei wahrheitswidrige Testzertifikate auszustellen. Zu beachten ist, dass D.\_\_\_\_\_ ihrerseits auch die Beschuldigte um solche Attests ersucht hatte. Es handelt sich bei ihnen um Kolleginnen und Mitarbeiterinnen. Es brauchte somit keine Überredungskünste oder Anstrengungen um D.\_\_\_\_\_ zu diesen Taten zu überreden. Zum Verschulden hinsichtlich der Haupttat kann im Wesentlichen auf die obigen Erwägungen verwiesen werden. Bei der subjektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass die Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte. Es ist insgesamt hinsichtlich der mehrfachen Anstiftung von einem leichten Verschulden auszugehen. Isoliert betrachtet wären für die beiden Anstiftungen Geldstrafen von je 30 Tagen angemessen. In Anwen-

- 33 - dung des Asperationsprinzips und unter Berücksichtigung des zeitlich und sachlich engen Zusammenhangs zu den von der Beschuldigten ausgestellten Zertifikaten und da durch das Handeln der Beschuldigten die gleichen Rechtsgüter betroffen sind, ist die Einsatzstrafe aufgrund der mehrfachen Anstiftung zur Urkundenfälschung um 40 Tagessätze Geldstrafe auf insgesamt 175 Tagessätze Geldstrafe zu erhöhen. 2.

Täterkomponente

### **E. 2**

Die Vorinstanz führte die Verfahren gegen D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und die Beschuldigte in einer gemeinsamen Hauptverhandlung am 11. September 2023 durch das Kollegialgericht durch und beurteilte diese gemeinsam (Prot. I S. 2-90; Urk. 40 S. 3 f.). Das vorstehend wiedergegebene Urteil vom 21. September 2023 wurde den Parteien am 26. September 2023 mündlich eröffnet und gleichentags noch berichtet (Prot. I S. 83-90; Urk. 31; Urk. 34 und Urk. 40 S. 5 f.). Die Vorinstanz sprach die Beschuldigte gemäss dem eingangs wiedergegebenen Urteil in mehreren Anklagepunkten schuldig und bestrafte sie mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 7 Monaten. Ihre übrigen Entscheidungen lassen sich dem eingangs zitierten Urteilsdispositiv entnehmen (Urk. 40 S. 46 f.).

## **E. 2.1**

Zu den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten und ihrem Vorleben kann vorab auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 40 S. 41 f.; vgl. auch Urk. 2 S. 8-11; Urk. 8/1-3; Prot. I S. 41-44). Die Beschuldigte ist 1996 in R.\_\_\_\_\_, geboren. Sie hat die Primar- und Oberstufe besucht und anschliessend eine Lehre als Pharmaassistentin gemacht sowie die Berufsmaturität nachgeholt. Im Jahr 2023 schloss sie die Ausbildung zur Berufsbildnerin ab. Die Beschuldigte arbeitet seit April 2024 in einem 100%-Pensum als Sachbearbeiterin im HR-Bereich und verdient monatlich rund Fr. 4'900.– netto und zusätzlich einen 13. Monatslohn. Sie wohnt mit ihrem Partner zusammen, wobei sie sich mit monatlich Fr. 1'000.– an den Wohnkosten beteiligt. Die Krankenkassenkosten belaufen sich auf Fr. 350.– pro Monat und die Steuern auf rund Fr. 6'500.– pro Jahr. Die Beschuldigte ist aktuell schuldenfrei (Prot. II S. 17 ff.). Das Vorleben und die weiteren persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus.

### **E. 2.1.1**

Im Testzertifikat wird festgehalten, ob die getestete Person zum Testzeitpunkt negativ oder positiv auf Covid getestet wurde. Dies stellt eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung dar, was nicht weiter erörtert zu werden braucht und auch nicht bestritten ist. Ein negatives Testzertifikat räumte der getesteten Person Rechte ein wie etwa das Besuchen von Restaurants, Veranstaltungen etc.

### **E. 2.1.2**

Nach Ansicht der Verteidigung waren Mitarbeiter einer Teststelle – wie die Beschuldigte – berechtigt, an sich selbst auch ausserhalb eines Testzentrums einen Test durchzuführen und bei negativem Testresultat ein entsprechendes Zertifikat anzufordern. Es gebe keine Vorschrift, wonach sich Mitarbeiter örtlich stets in einem Testzentrum hätten testen lassen müssen. Sie würden über die entsprechende Ausbildung verfügen und die zugelassenen Tests benutzen. Die Verteidi-

- gung stellt sich somit letztlich auf den Standpunkt, dass für Mitarbeiter einer offiziellen Teststelle ein Selbsttest zur korrekten Ausstellung eines Zertifikats genügt (Urk. 27 S. 2 und S. 8 f.; Urk. 58 S. 6). Die Verteidigung vergleicht dies etwa mit einem Arzt, der ausserhalb seiner Praxis ein Rezept ausstelle oder einem Staatsanwalt, der im Homeoffice eine Verfügung ausstelle. Auch in diesen beiden Fällen würden diese sich klarerweise nicht einer Urkundenfälschung schuldig machen (Urk. 27 S. 9). Diese Auffassung überzeugt nicht. Auf den Testzertifikaten wird vermerkt, durch wen, wann und wie getestet wird. Also z.B. Test durchgeführt am 29. Juli 2021, um 17:26 Uhr durch einen namentlich genannten Tester mit "Rapid immuno-assay". Es ist mithin ersichtlich, dass das Zertifikat nach Durchführung eines Testablaufs durch eine Drittperson ausgestellt wird (vgl. Urk. 6/9 in SB230632). Bereits daher scheidet ein irgendwo und irgendwann durchgeführter Selbsttest aus. Entgegen der Ansicht der Verteidigung wird somit auch der Testvorgang dokumentiert und ist Teil des beurkundeten Inhalts. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese wichtigen Informationen von der Bedeutung her in den Hintergrund treten sollten. Es ist vielmehr gerade entscheidend, dass der Test durch eine – vom Bundesamt für Gesundheit bzw. die durchführenden zuständigen kantonalen Instanzen ermächtigte – offizielle Teststelle und eben eine Drittperson durchgeführt wird, welche das Testergebnis überprüft, was im durch das Bundesamt für Gesundheit ausgestellten Zertifikat zu

dokumentieren ist. Nur so ist das negative Testergebnis aussagekräftig. Mit der Vorinstanz ist ein SARS-CoV-2-Testzertifikat geeignet und dazu bestimmt, einerseits das Testergebnis sowie andererseits die korrekte Durchführung eines Tests für die jeweilige Person zu beweisen. Etwas einfacher gesagt, wird in den Zertifikaten festgehalten, dass ein bestimmter Test durch die Teststelle durchgeführt und das (negative) Testergebnis überprüft wurde, was bescheinigt wird. Dies war bei den durch die Beschuldigte ausgestellten Zertifikaten nicht der Fall, dies schon nur deshalb, weil die Testergebnisse nicht überprüft wurden. Die Zertifikate waren demnach wahrheitswidrig. Dass umgekehrt ein blosser Selbsttest zur Ausstellung eines negativen Zertifikates nicht genügt, ergibt sich schon aus dem Inhalt sowie dem Sinn und Zweck des Zertifikates. Dies war im Übrigen allgemein bekannt und es wurde auch von

- 24 - den die Selbsttests anbietenden Apotheken darauf hingewiesen, dass für Selbsttests kein Zertifikat ausgestellt werden kann. Es ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass dies der Beschuldigten, die selber in einem Testcenter arbeitete, bekannt war. Weiter ist an dieser Stelle ergänzend auf Art. 24e Abs. 3 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020, Stand 1. Oktober 2021 (SR 818.101.24), hinzuweisen, wonach die Probenentnahme durch eine geschulte Person durchgeführt werden muss, die Probenentnahme aber ausnahmsweise auch von der zu testenden Person selber in der Einrichtung durchgeführt werden kann, sofern diese die Identität der zu testenden Person prüft und die Probenentnahme vor Ort überwacht; oder ausserhalb der Einrichtung, sofern diese die Identität der zu testenden Person prüft und die sichere Zuordnung der Probe zur zu testenden Person durch geeignete Vorkehrungen, namentlich durch Videüberwachung, sichergestellt ist. Daraus ergibt sich, dass selbst ein ausnahmsweise gültiger Selbsttest durch eine Drittperson überwacht werden muss, damit er zu einer Zertifikatsausstellung führen kann. Solche Konstellationen hat die Beschuldigte nicht geltend gemacht. In der Verordnung sind auch keine Ausnahmen für Mitarbeiter einer Teststelle vorgesehen, auch wenn diese im Einzelfall wie die Beschuldigte über gewisse medizinische Grundkenntnisse verfügen sollen. Jedenfalls ist offensichtlich, dass auch ein Mitarbeiter nicht einfach irgendwo, z.B. bei sich zuhause, einen unbeaufsichtigten Selbsttest machen kann, welcher Anspruch auf ein offizielles Testzertifikat begründet. Dies ist letztlich einfach eine aus der Not geborene Behauptung der Verteidigung. Es ist daher festzuhalten, dass ein Testzertifikat bescheinigt, dass an der offiziellen Teststelle, welche das Zertifikat ausstellte, gemäss den darin enthaltenen Angaben ein Covid-Test durchgeführt wurde, welcher ein negatives Ergebnis ergab, was überprüft wurde. Die Staatsanwaltschaft hält daher zu Recht fest, dass durch das Testzertifikat eine objektive Garantie für die Richtigkeit des Testergebnisses bestand, worauf sich andere Personen verlassen konnten und durften. Bei unbeaufsichtigten Selbsttests ist diese Garantie naturgemäss nicht gegeben. Da es sich bei den Testzertifikaten um echte eidgenössische Zertifikate handelt, weisen diese zudem eine erhöhte Glaubwürdigkeit auf.

### **E. 2.1.3**

Die ausgestellten Zertifikate bescheinigten demnach, dass sich die fraglichen Personen in einer offiziellen Teststelle auf Covid testen liessen und dabei festge-

- 25 - stellt wurde, dass sie negativ sind. Dies war bei den von der Beschuldigten ausgestellten Zertifikaten tatsächlich aber nicht der Fall. Die Zertifikate waren demnach wahrheitswidrig. Darüber hinaus wusste die Beschuldigte mangels Test auch nicht, ob die fraglichen Personen tatsächlich einen negativen Covid-Test-Befund aufwiesen. Die

negativen Testzertifikate bestätigten somit auch inhaltlich einen Befund, der nicht mit dem wirklichen Sachverhalt übereinstimmt. Zwar kann in der Tat nicht ausgeschlossen werden, dass die fraglichen Personen zu jenem Zeitpunkt negativ waren. Es verhielt sich aber nicht so, dass sie negativ getestet wurden, was nicht das Gleiche ist. Es ist denn auch hervorzuheben, dass auch keinerlei Hinweise darauf vorhanden sind, dass sich die Personen, für welche die Beschuldigte Zertifikate ausstellte, zuvor einem Selbsttest unterzogen haben. Die Beschuldigte hat vor allem unglaublich eingewendet, diese hätten sich an einer Teststelle testen lassen. Bereits dies spricht dagegen, dass die Beschuldigte davon ausging, die sie anfragenden Personen hätten zuvor Selbsttests gemacht. Sodann hat die Beschuldigte dies auch nie überprüft. In den jeweiligen Chats ist jedenfalls kein einziger Hinweis auf einen Selbsttest zu finden und dies erscheint daher auch als Schutzbehauptung. Sodann besteht der Sinn eines Tests bei einer offiziellen Teststelle wie erwogen darin, dass eine formell dazu legitimierte Drittperson den Negativ-Befund feststellt. Diesem Befund, bescheinigt durch ein Attest des Bundes, kommt eine erhöhte Glaubwürdigkeit zu und nicht einem Selbsttest.

#### **E. 2.1.4**

Zusammenfassend sind negative Testzertifikate bestimmt und geeignet, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Das negative Testzertifikat verschaffte den getesteten Personen Rechte wie etwa die Möglichkeit, sich in einem Restaurant oder an Veranstaltungen (Kino, Thermalbad etc.) aufzuhalten. Es handelt sich zudem um echte eidgenössische Testzertifikate, die eine erhöhte Glaubwürdigkeit aufweisen. Sie beweisen, dass sich die fragliche Person an einer offiziellen Teststelle auf Covid-19 testen liess und einen negativen Befund aufweist. Entgegen der Bescheinigung haben sich diese Personen in Wirklichkeit nicht bei einer offiziellen Teststelle getestet. Die von der Beschuldigten ausgestellten Testzertifikate sind insoweit wahrheitswidrig bzw. falsch. Der beurkundete und der wirkliche Sachverhalt stimmen nicht überein. Die Beschuldigte hat demnach mit der Ausstellung dieser fünf echten, aber inhaltlich wahrheitswidrigen Testzertifikate durch - 26 - Falschbeurkundung mehrfach den objektiven Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt.

#### **E. 2.2**

Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft (Urk. 8/1; Urk. 43; Urk. 54), was ebenfalls neutral zu werten ist.

#### **E. 2.3**

Die Beschuldigte hat anerkennen lassen, die fraglichen Zertifikate ausgestellt bzw. darum ersucht zu haben. Dies allerdings erst anlässlich der Hauptverhandlung. Sie hat damit das Verfahren nicht wesentlich erleichtert. Reue und Einsicht sind bei der Beschuldigten nur beschränkt erkennbar. Das Teilgeständnis wirkt sich daher im Umfang von 25 Tagen strafmindernd aus.

- 34 - 3. Zwischenfazit Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass eine Strafe von 150 Tagessätzen Geldstrafe angemessen erscheint. 4. Tagessatzhöhe

#### **E. 3**

Die Beschuldigte liess gleichentags Berufung anmelden (Urk. 32). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 37 = Urk. 40; Urk. 39/2) liess die Beschuldigte am 18. Dezember 2023 fristgerecht die Berufungserklärung einreichen (Urk. 41). Die

Staatsanwaltschaft verzichtet auf Anschlussberufung und beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 46).

### **E. 3.1**

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241

- 30 - E. 3.2; BGer 6B\_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3; je mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGer 6B\_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3). Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 144 IV 217 E. 3.6 mit Hinweisen; 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 97 E. 4.2.2). Für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten besteht somit eine Prioritätsordnung zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen (HEIMGARTNER, in: Donatsch [Hrsg.], StGB/JStG Kommentar, 21. Auflage 2022, Art. 41 StGB N 2). Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen. Das Gericht ist an das gesetzliche Höchstmass jeder Straform gebunden (Art. 49 Abs. 1 Satz 3 StGB). Es kann eine Geldstrafe mithin nicht in eine Freiheitsstrafe umwandeln, weil die Höhe der ersteren zusammen mit einer weiteren, für eine gleichzeitig zu beurteilende Tat auszusprechenden hypothetischen Geldstrafe das in Art. 34 Abs. 1 StGB festgesetzte Höchstmass überschreitet (BGE 144 IV 313 E. 1.1.3 = Praxis 109 (2019) Nr. 58 mit Verweis auf BGE 144 IV 217 E. 3.3.3).

### **E. 3.2**

Das Gesetz sieht für die vorliegend zu beurteilenden Urkundenfälschungen bzw. die Anstiftung zur Urkundenfälschung als mögliche Sanktionsart sowohl eine Geldstrafe als auch eine Freiheitsstrafe vor. Die Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass das vorliegende Strafverfahren eine ausreichende Warnwirkung zeitigt, weshalb einer Geldstrafe die präventive Effizienz nicht abgesprochen werden kann. Wie nachfolgend zu erwägen ist, erscheint eine Geldstrafe mit Blick auf die einzelnen verübten Taten zudem schuldangemessen und zweckmässig, womit sie auch unter dem Gesichtspunkt des Schuldausgleichs adäquat ist. Es sind grundsätzlich keine Umstände gegeben, welche das Aussprechen einer Freiheitsstrafe notwendig erscheinen lassen.

- 31 - B. Konkrete Strafzumessung 1. Tatkomponente

### **E. 4**

Am 18. März 2024 wurde zur gemeinsamen Berufungsverhandlung mit den Berufungsklägern D.\_\_\_\_ (SB230632) und G.\_\_\_\_ (SB230631) auf den 8. November 2024 vorgeladen (Urk. 49). Sodann wurden die Parteien darauf hingewiesen, dass ein formeller Beizug der Akten aus den Parallelverfahren betreffend G.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ angeordnet werde und die im Verfahren betreffend D.\_\_\_\_ beigezogenen Akten des Strafverfahrens in Sachen I.\_\_\_\_ auch den Parteien der beiden anderen Parallelverfahren zur Verfügung stünden (Urk. 52).

#### **E. 4.1**

Die Höhe des Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Täterin oder des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.– (Art. 34 Abs. 2 StGB).

#### **E. 4.2**

Angesichts der vorgenannten finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten (vgl. E. IV.2.1) ist der Tagessatz auf Fr. 80.– anzusetzen. 5. Fazit Strafe In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich somit eine Bestrafung der Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 150 Tagesätzen zu Fr. 80.– als den Taten und der Täterin angemessen.

#### **E. 4.3**

In rechtlicher Hinsicht erwog die Vorinstanz, dass SARS-CoV-2-Testzertifikate geeignet und dazu bestimmt gewesen seien, einerseits das Testergebnis sowie andererseits die korrekte Durchführung eines Tests für die jeweilige Person zu beweisen. Solche seien (rechtmässig) erst nach der Durchführung eines korrekten Testablaufs durch eine Dritt- bzw. Fachperson ausgestellt worden. Da die (echten) Testzertifikate von der Beschuldigten ausgestellt worden seien, ohne dass sich die jeweiligen Personen im Vorfeld bei einer zugelassenen Teststelle von einer Fachperson hätten testen lassen – und die Beschuldigte wegen des fehlenden Testergebnisses nicht gewusst habe, ob die betroffene Person zum Zeitpunkt der Ausstellung auch tatsächlich einen negativen Covid-Testbefund vorgewiesen habe –, habe der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht mit dem wirklichen übereinstimmt. Die Vorinstanz hielt weiter fest, dass das Testzertifikat auch bescheinigt habe, dass sich die entsprechende Person in einem Testzentrum habe testen lassen, was hier nicht der Fall gewesen sei. Sie erwog weiter, dass ein negatives Testzertifikat einen negativen PCR-Test oder einen negativen Antigen-Schnelltest voraussetze; ein negativer Selbsttest reiche nicht zur Ausstellung eines Zertifikats aus. Sowohl der PCR-Test als auch der Antigen-Schnelltest werde durch eine Fachperson an einer dafür zugelassenen Teststelle durchgeführt. Nachdem dies vorliegend nicht der Fall gewesen sei, würden die von der Beschuldigten ausgestellten Testzertifikate echte, aber unwahre Urkunden darstellen. Sie würden wahrheitswidrig beurkunden, dass der korrekte Ablauf eines Tests an einer zugelassenen Teststelle durch eine Fachperson eingehalten worden sei und die entsprechende Person einen negativen Testbefund aufgewiesen habe (Urk. 40 S. 27-38).

##### **E. 4.3.1**

Das von der Verteidigung unter Hinweis auf eine Zeugenbefragung von P.\_\_\_\_\_ vom 4. August 2022 (Urk. 29/2) vorgebrachte Prozedere, wonach die Leute (gemeint Mitarbeiter) angewiesen gewesen seien, sich täglich vor Arbeitsantritt testen zu lassen, erscheint grundsätzlich plausibel. Die Verteidigung hebt hervor, dass die Mitarbeiter quasi als "fringe benefits" davon profitiert hätten, ohne Verzögerung und ohne grosse Bürokratie jeweils ein gültiges Testzertifikat zu erhalten (Urk. 27 S. 3; Urk. 58 S. 5 und 11). Es erstaunt allerdings vor diesem Hintergrund, weshalb Mitarbeiter wie die Beschuldigte und D.\_\_\_\_\_ bei diesem behaupteten System – tägliches Testen und Erhalt eines gültigen Testzertifikats –, bei anderen Mitarbeitern um ein Testzertifikat hätten ersuchen müssen. Vor allem aber findet diese Darstellung keine Stütze in den Aussagen der Beschuldigten

und von D.\_\_\_\_\_. Wie bereits erwähnt, bejahte die Beschuldigte die Frage, ob sie sich jeweils in einem Testzentrum oder an einer sonstigen zugelassenen Teststelle korrekt habe testen lassen, bevor sie D.\_\_\_\_\_ aufgefordert habe, ihr ein Testzertifikat auszustellen. Sie erklärte aber auch, sie wisse nicht mehr, wo sie sich habe testen lassen und wie sie die Tests bezahlt habe (Urk. 2 S. 4). Folgt man dem Vorbringen der Verteidigung, ist nicht nachvollziehbar, dass sie nicht erklärte, sich wie immer vor Arbeitsantritt getestet zu haben und dass sie dafür nichts habe bezahlen müssen. Wenn dies tatsächlich während Monaten so gehandhabt worden wäre, wie dies die Verteidigung glauben machen will, ist auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass man in solchen Befragungen nervös ist, nicht zu erklären, weshalb

- 16 - sie nicht auf das behauptete "übliche Prozedere" hingewiesen hat. Genauso wenig lässt sich damit erklären, weshalb sie weiter angab, auch nicht mehr zu wissen, weshalb sie D.\_\_\_\_\_ für ein Zertifikat angefragt habe, wenn sie doch zuvor an einer Teststelle gewesen sei (Urk. 2 S. 4). Die von der Verteidigung vorgebrachte Darstellung erweist sich daher nicht als glaubhaft und überzeugend. Da die Beschuldigte ihre Anfragen bei D.\_\_\_\_\_ nicht schlüssig erklären konnte, lässt sich in diesem Zusammenhang auch kein Widerspruch zum erfolgten Freispruch betreffend E.\_\_\_\_\_ feststellen. Dieser konnte nämlich anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung – im Gegensatz zur Beschuldigten – plausibel darlegen, dass er für die Einsätze vor Ort in den Testcentern ein Testzertifikat benötigt habe, um diese Objekte betreten zu können und er aufgrund der langen Wartezeiten direkt zur Testperson gegangen sei und nach Kenntnis des negativen Testresultats den Administrativprozess ausgelassen und sich direkt an D.\_\_\_\_\_ gehalten habe (Prot. I S. 19 ff.). Auch davon erwähnt die Beschuldigte im Zusammenhang mit ihren Anfragen an D.\_\_\_\_\_ nichts.

#### **E. 4.3.2**

Sodann ist grundsätzlich festzuhalten, dass es auf der Hand liegt, dass die fraglichen Personen – wenn sie sich tatsächlich vorgängig in einem (anderen offiziellen) Testzentrum hätte testen lassen – von dort ein Testzertifikat erhalten hätten und nicht auf eines von der Beschuldigten angewiesen gewesen wären. Allein dieser Gedankengang zeigt auf, dass es vernünftigerweise keinen Grund gab, bei dieser Konstellation bei der Beschuldigten ein Zertifikat zu verlangen, zumal solche Testzertifikate grundsätzlich nicht gratis waren und zwei Zertifikate für die gleiche Zeit keinen Vorteil bringen. Bezeichnenderweise konnte die Beschuldigte dies in ihrer Befragung nicht plausibel erläutern (Urk. 2 S. 4). Sie selber gab dazu wie gerade erwähnt lediglich an, nicht mehr zu wissen, weshalb sie D.\_\_\_\_\_ für ein Zertifikat angefragt habe. Anzumerken ist, dass D.\_\_\_\_\_ in ihrem Verfahren geltend gemacht hatte, sie habe Testzertifikate ausgestellt, damit es schneller gehe und die anderen Personen nicht über eine halbe Stunde auf ihr Testzertifikat hätten warten müssen (Urk. 3 F/A 145/146 in SB230632). Dieser vorgebrachte Grund kann aufgrund des Zeitablaufes gerade bei den von der Beschuldigten am 19. Oktober 2021 ausgestellten Testzertifikaten ausgeschlossen werden. D.\_\_\_\_\_ fragte die Beschuldigte an diesem Tag um 16:08 Uhr an für ein Testzertifikat für O.\_\_\_\_\_ und

- 17 - um 16:46 Uhr für N.\_\_\_\_\_. Die Beschuldigte antwortete indessen erst um 17:17 Uhr mit der einleitenden Entschuldigung, sie sei am Telefon gewesen, also über eine Stunde bzw. halbe Stunde nach der Anfrage (Urk. 4 S. 1). In dieser Zeit hätten die Testzertifikate von der offiziellen Teststelle, an welcher sie sich angeblich hätten testen lassen, jedenfalls schon ausgestellt sein müssen und sie wären nicht auf die Testzertifikate der Beschuldigten

angewiesen gewesen. Dennoch hat D.\_\_\_\_\_ mehrfach nachgehakt, so etwa um 17:15 Uhr. Es kann hier aufgrund der Dauer zwischen Anfrage und vorgesehenem Benützungzeitpunkt des Zertifikats ausgeschlossen werden, dass sie sich vorgängig in einem Testcenter testen liessen. Die Verteidigung weist im Weiteren auf einen Systemausfall hin und dass D.\_\_\_\_\_ deswegen die Beschuldigte wegen Zertifikaten für die beiden (N.\_\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_\_) angefragt habe (Urk. 58 S. 4). Dies vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, da bei einem solchen Vorfall während rund einer Stunde wohl weit mehr als nur diese beiden Zertifikate benötigt worden wären. Zudem hat die Beschuldigte dies selber auch nicht so ausgesagt, was ebenfalls dagegen spricht. Das Vorbringen, die Personen seien getestet gewesen und man habe aus Zeitgründen bei der Beschuldigten um ein Zertifikat ersucht oder weil es einen Systemausfall gegeben habe, entpuppt sich somit als Ausrede bzw. Schutzbehauptung.

#### **E. 4.3.3**

Weiter ist festzuhalten, dass die Beschuldigte ausgesagt hat, es habe auch zu ihren Aufgaben gehört, Zertifikate auszustellen, wenn dies von ihren Chefs, L.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_, so in Auftrag gegeben worden sei (Urk. 2 S. 6). Die vorliegende von ihr ausgestellten Zertifikate wurden indessen auf Anfragen von D.\_\_\_\_\_ in Auftrag gegeben, also nicht von ihren Chefs. Die Beschuldigte hat auch nicht etwa ausgesagt, dass ihre Chefs ihr aufgetragen hätten, auch solche Anfragen von Mitarbeitern auszuführen. Auch dies lässt ihre Aussage, sie habe nur für getestete Personen Testzertifikate ausgestellt, als wenig glaubhaft erscheinen. Anzuführen ist die simple Tatsache, dass es keinen Grund für die Beschuldigte als Mitarbeiterin ihrer Teststelle gab, solche Zertifikate für Personen, die sich nicht bei ihr, sondern angeblich durch eine Fachperson an einer anderen offiziellen Teststelle testen liessen, auszustellen. Dies war ohnehin nicht sachgerecht und logisch. Es ist letztlich eine Selbstverständlichkeit, dass das Zertifikat durch die Teststelle ausgestellt wird, welche den Test durchführte. Nur diese kann alle Umstände bescheinigen.

- 18 -

#### **E. 4.3.4**

Weiter fällt auf, dass sich in den Nachrichtentexten bezüglich Anfrage und Ausstellung von Testzertifikaten keinerlei Hinweise finden, dass sich die einzelnen Personen getestet oder sich Verzögerungen von Übermittlungen von Testzertifikaten durch Testcenter ereignet hätten. Es wäre zu erwarten, dass man – wenn die Beschuldigte bemüht wird, ein Zertifikat auszustellen – darauf hinweist, dass man sich getestet habe, sich aber leider Verzögerungen bei der Ausstellung des Zertifikats oder ein Systemausfall ergeben hätten oder dass ein Kunde dringend warte etc. (vgl. Urk. 4 S. 1 ff., Urk. 40 S. 13-23). Entsprechendes lässt sich bei keiner der Anfragen finden. Es wurde in Bezug auf O.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ keine Bemerkung gemacht, wann und wo sie sich getestet haben sollen und auch die Beschuldigte fragte nie nach. Schon allein das Fehlen solcher Bemerkungen ist ein Hinweis darauf, dass klar war, dass man sich vorgängig eben nicht testete. Dies umso mehr, als der Auftrag zur Erstellung der Zertifikate nicht von den "Chefs", sondern von D.\_\_\_\_\_ kam. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass D.\_\_\_\_\_ der Beschuldigten am 2. November 2021 mitteilte, dass alle ausser ihr in der Quarantäne seien und sie sich nicht testen lasse ("ich teste mich nid"; Urk. 4 S. 1). Vier Tage später stellte die Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ auf deren Anfrage hin ein negatives Testzertifikat aus, ohne zu fragen, ob sie sich nun habe testen lassen. Vor dem geschilderten Hintergrund, dass alle (im Umfeld) von D.\_\_\_\_\_ vier Tage

zuvor in Quarantäne waren, die Beschuldigte sich nicht nach einem Test erkundigte und D.\_\_\_\_\_ zuvor gar ausdrücklich gesagt hatte, sie teste sich nicht, drängt es sich auf, davon auszugehen, dass die Beschuldigte das negative Testzertifikat auch ohne vorgängigen Test ausstellte bzw. dies für sie nicht von Bedeutung war. Die Beschuldigte hat auch nicht plausibel bzw. gar nicht erläutert, weshalb sie in den konkreten Fällen von einem vorgängigen Testen ausgegangen sei bzw. wie sie dies überprüft habe. Bloss am Rande ist zu vermerken, dass die im Verfahren gegen D.\_\_\_\_\_ zu würdigenden iMessage-Chats im Gesamtkontext klar aufzeigen, dass D.\_\_\_\_\_ auch ohne vorgängiges Testen Zertifikate ausstellte. Deutlich wird dies etwa im Chat vom 29. Oktober 2021, wo D.\_\_\_\_\_ F.\_\_\_\_\_ auffordert, zu sagen, sie hätten diesen an der Q.\_\_\_\_\_ -strasse im Büro vor Ort gemacht, falls jemand sie jemals frage, "wo das ihr test gmacht händ" (SB230632: Urk. 6/6 S. 1-2). Dies zeigt deutlich, dass man etwas zu verbergen hatte und eine Absprache traf, was man sagen solle, falls wegen dem Testen nachgefragt werde. An anderer Stelle meinte sie ausdrücklich, dass sie sich nicht testen lassen müssen ("sie müend sich nöd teste" und "isch hässlich" (SB230632: Urk. 6/6 S. 5). Im vorliegenden Verfahren ist entscheidend, dass die Beschuldigte keinen Grund hatte anzunehmen, dass die fraglichen Personen getestet waren. Dies wurde ihr weder mitgeteilt, noch hat sie dies überprüft bzw. überprüfen können.

#### **E. 4.3.5**

Am 21. November 2021 fragte D.\_\_\_\_\_ die Beschuldigte um 18:14 Uhr an, ihr ein Zertifikat auszustellen, sie sei in zwei Minuten dort (Urk. 4 S. 2). Dies deutet darauf hin, dass D.\_\_\_\_\_ im Zeitpunkt der Anfrage bereits unterwegs war und für den fraglichen Ort, den sie in zwei Minuten erreichte, ein Zertifikat benötigte. Diese sehr kurzfristige Anfrage für ein Testzertifikat spricht ebenfalls gegen ein vorgängiges Testen. Es musste sehr schnell gehen. Es finden sich in der schriftlichen Anfrage jedenfalls keine Hinweise darauf, dass sich D.\_\_\_\_\_ vorgängig hat testen lassen oder dass sich die Ausstellung eines Zertifikats durch eine offizielle Teststelle verzögerte oder dass die Beschuldigte sich nach einem vorgängigen Test erkundigte. Hätte D.\_\_\_\_\_ sich zuvor durch eine Fachperson bei einer offiziellen Teststelle testen lassen, wäre sie denn auch nicht – wie oben grundsätzlich erwogen – auf die Ausstellung eines zusätzlichen Testzertifikats durch die Beschuldigte angewiesen gewesen.

#### **E. 4.3.6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein Hinweis darauf besteht, dass sich die Personen vorgängig zur Ausstellung der Testzertifikate durch eine Fachperson bei einer offiziellen Teststelle haben testen lassen oder auch nur einen Selbsttest gemacht haben. Es ergibt keinen Sinn, dass Zertifikate für Personen ausgestellt werden, die sich bei einer anderen offiziellen Teststelle haben testen lassen. Überprüft wurde das angebliche vorgängige Testen durch niemanden. Dass man dies gemacht habe, weil es Verzögerungen bei anderen Teststellen gegeben habe, ist eine durch nichts gestützte Behauptung. In den fraglichen Chats sind weder Verzögerungen noch vorgängige Tests oder ein Systemausfall angedeutet. Die diesbezüglichen Vorbringen der Beschuldigten sind als Schutzbehauptungen zu qualifizieren. In einer Gesamtbetrachtung der genannten Umstände und Indizien bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Beschuldigte die fraglichen Testzertifikate auf Anfragen von D.\_\_\_\_\_ ausstellte, ohne dass sich diese Personen jeweils im Vorfeld an einer zugelassenen Teststelle haben testen lassen.

#### **E. 4.3.7**

Diese Erwägungen gelten in gleicher Weise für die Ersuchen der Beschuldigten vom 5. Oktober und 2. November 2021 an D.\_\_\_\_\_ für die Ausstellung von Testzertifikaten für sich selbst. Dies mit dem Unterschied, dass die Beschuldigte natürlich mit Sicherheit wusste, dass sie keinen Test durch eine Fachperson bei einer offiziellen Teststelle machen liess. Die Darstellung der Verteidigung, die Mitarbeiter hätten sich als "fringe benefits" vor Arbeitsantritt testen lassen, überzeugt wie erwogen nicht und findet in den Aussagen der Beschuldigten keine Stütze. Auch hier gilt sodann, dass die Beschuldigte – wenn sie sich tatsächlich vorgängig in einem Testzentrum hätte testen lassen – von dort ein Testzertifikat erhalten hätte und nicht auf eines von D.\_\_\_\_\_ angewiesen gewesen wäre. Anzuführen ist, dass die Beschuldigte dies auf Nachfrage hin auch nicht plausibel erläutern konnte. Weiter hat die Beschuldigte unglaublich ausgesagt, sie wisse nicht mehr, wo sie sich vorgängig habe testen lassen und wie sie die Tests bezahlt habe. In den Nachrichtentexten bezüglich Anfrage und Ausstellung von Testzertifikaten finden sich keinerlei Hinweise, dass sich die Beschuldigte getestet habe oder, dass sich Verzögerungen von Übermittlungen von Testzertifikaten durch Testcenter ereignet hätten. Es wäre zu erwarten, dass die Beschuldigte – wenn sie D.\_\_\_\_\_ bemüht, ein Zertifikat auszustellen – wenigstens erläutert, dass es Verzögerungen bei der Ausstellung des Zertifikats gebe oder ein Systemausfall passiert sei. Die Aussage der Beschuldigten, sich vorgängig jeweils bei einer Fachperson bei einer offiziellen Teststelle getestet zu haben, erweist sich daher ebenso als Schutzbehauptung.

#### **E. 5**

Verwendung eines wahrheitswidrigen Zertifikats für die Reise nach Dubai

##### **E. 5.1**

Es ist unbestritten, dass die Beschuldigte ein durch C.\_\_\_\_\_ ausgestelltes negatives Testzertifikat erhalten hat. Es kann denn auch ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte die Reise nach Dubai ohne ein solches Testzertifikat nicht angetreten hätte. Sodann hat sie die Aussagen von D.\_\_\_\_\_ bestätigt, vorgängig lediglich einen Selbsttest gemacht zu haben. Der Sachverhalt ist demnach insoweit erstellt. Es wird von der Beschuldigten allerdings bestritten, dass sie – wie angeklagt – das von C.\_\_\_\_\_ ausgestellte, wahrheitswidrige Testzertifikat bei ihrer Reise vom 2. April 2022 nach Dubai verwendet hat (Urk. 11 S. 5). Sie erklärte dazu, dass sie das nicht mehr wisse (Urk. 2 S. 7). Die Verteidigung hält dazu fest, dass seitens der Staatsanwaltschaft kein Beweis in den Akten liege, dass

- 21 - man am 2. April 2022 für die Einreise nach Dubai noch ein negativ bescheinigendes Testresultat benötigte. Der Bundesrat habe mit Beschluss vom 16. Februar 2022 sämtliche Corona-Massnahmen per 17. Februar 2022 aufgehoben (Urk. 27 S. 10; Urk. 58 S. 6).

##### **E. 5.2**

Die Vorinstanz hat unter Hinweis auf den link "<https://global-monitoring.com/gm/page/events/epidemic-0001945.ppEea8MUxYdh.html?lang=de>" zutreffend erwogen, dass erst ab dem 8. November 2022 die Einreise nach Dubai wieder ohne COVID-19-Nachweis gestattet war. Im April 2022 war für die Einreise noch ein Impfnachweis oder ein negativer PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein durfte,

erforderlich. Es lässt sich allerdings gestützt auf die vorhandenen Beweismittel nicht erstellen, dass die Beschuldigte das Testzertifikat bei der Ausreise aus der Schweiz beim Boarding vorzeigen musste, zumal zum damaligen Zeitpunkt – wie die Verteidigung richtig ausführt – die Zertifikatspflicht in der Schweiz aufgehoben war. Ob das Testzertifikat bei der Einreise nach Dubai vorgewiesen werden musste, kann schliesslich offenbleiben, da dieser Vorgang nicht vom Anklagesachverhalt umfasst wird. Der Sachverhalt betreffend lit. C der Anklageschrift lässt sich somit nicht erstellen, weshalb die Beschuldigte vom Gebrauch einer falschen Urkunde im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB freizusprechen ist.

## **E. 6**

Vollzug Der Beschuldigten ist unter Hinweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 40 S. 43 f.) der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Beschuldigte ist Ersttäterin. Zudem dürfte sie das vorliegende Strafverfahren genügend beeindrucken, um sich in Zukunft zu bewähren. Die Probezeit ist auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzusetzen. Eine hiervon abweichende Beurteilung würde ohnehin dem Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) entgegenstehen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Vorinstanzliches Verfahren Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426

- 35 - Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Da die Beschuldigte von der Vorinstanz von den Vorwürfen der Urkundenfälschung betreffend den 16. Oktober 2021 für "B.\_\_\_\_\_" sowie der Anstiftung zur Urkundenfälschung betreffend C.\_\_\_\_\_ ca. anfangs April 2022 freigesprochen wurde (Urk. 40 Dispositivziffer 2) sowie aufgrund des Freispruchs vom Vorwurf des Gebrauchs einer falschen Urkunde (Anklage lit. C), sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu 7/8 der Beschuldigten aufzuerlegen und zu 1/8 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung ist gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO eine Rückzahlungspflicht im Umfang von 7/8 festzulegen. B. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2. m.w.H.). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (BGer 6B\_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1. m.w.H.). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. b, c und d GebV OG, § 16 GebV OG sowie § 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 3'000.– festzusetzen. 3. Die Beschuldigte obsiegt im Berufungsverfahren im Hinblick auf den Vorwurf des Gebrauchs einer falschen Urkunde (Anklage lit. C) sowie in Bezug auf die Strafhöhe, so dass ihr die Kosten des Berufungsverfahrens ebenfalls zu 7/8 aufzuerlegen und zu 1/8 auf die Gerichtskasse zu nehmen sind.

- 36 - 4. Das von der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren – zzgl. Aufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung, Weg und Nachbesprechung – geltend gemachte Honorar erscheint ausgewiesen und angemessen (vgl. Urk. 55; Urk. 59). Der amtliche Verteidiger ist somit für seine Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit gerundet Fr. 7'600.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen. Wiederum ist diesbezüglich eine Rückzahlungspflicht der Beschuldigten im Umfang von 7/8 festzulegen (Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.